

# Satzung

## § 1 NAME UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Kreisverband führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Cottbus. Die Kurzform lautet GRÜNE/B 90. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Cottbus. Er gehört dem Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg an.
- (2) Die Satzung des Landesverbandes Brandenburg und des Bundesverbandes einschließlich ihrer Bestandteile sind für den Kreisverband verbindlich und finden, soweit durch diese Satzung nicht zulässig anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

## § 2 ZWECK UND AUFGABEN

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Cottbus erstreben auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an der politischen Willensbildung, insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen. Dabei verfolgen sie die in ihren Programmen (Bundes-, Landes- und Kommunalprogramme) niedergelegten Ziele.

## § 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Cottbus kann jede Person werden, die die politischen Grundsätze sowie die Satzung des Kreisverbands anerkennt, nicht Mitglied einer anderen Partei ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisvorstand, bei Widerspruch durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Kandidatur für eine konkurrierende Partei oder Wahlliste ist mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

## § 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder den Ausschluss. Der Austritt ist gegenüber dem Kreisvorstand zu erklären.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand ist und der Kreisvorstand das Erlöschen der Mitgliedschaft durch Beschluss festgestellt hat.

## § 6 ORGANE DES KREISVERBANDES

- (1) Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Es können Arbeitsgruppen gebildet werden. Über deren Kompetenz beschließt die Mitgliederversammlung im Einzelfall.

## § 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
  1. an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Cottbus in der üblichen Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken,
  2. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
  3. im Rahmen der Gesetze und der Satzung an der Aufstellung von Kandidat/innen für parlamentarische Mandate und politische Wahlämter mitzuwirken,
  4. sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben,
  5. innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und das passive Wahlrecht auszuüben,
  6. über wichtige Beschlüsse und Termine des Kreisverbandes und seiner Organe informiert zu werden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze und Ziele der politischen Vereinigung zu unterstützen und die Beiträge gemäß § 8 dieser Satzung rechtzeitig zu entrichten.

## § 8 BEITRAG

- (1) Der Mindestbeitrag beträgt 1% des Nettoeinkommens, mindestens jedoch den Betrag, den der Kreisverband pro Mitglied an den Landes- und Bundesverband abführt. Der Vorstand kann Ausnahmen hiervon beschließen. Der Beitrag soll quartalsweise auf das Konto des Kreisverbandes überwiesen werden. Der Gesamtjahresbeitrag ist bis zum 31.12. des Jahres fällig.
- (2) Stadtverordnete, die über die Liste des Kreisverbandes gewählt sind oder der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angehören, zahlen einen Mandatsträger/innenbeitrag von mindestens 10 € pro Monat. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden darauf angerechnet.

## § 9 FREIE MITARBEIT

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Cottbus ermöglicht die Form der Freien Mitarbeit. Sie steht jeder und jedem offen.
- (2) Freie Mitarbeiter/innen haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und Diskussion in der Partei zu beteiligen, sowie das Recht auf Information.
- (3) Freie Mitarbeiter/innen können innerhalb der politischen Vereinigung keine Funktionen ausüben und dürfen nicht in deren Organe delegiert werden. Sie können sich jedoch bei parlamentarischen Wahlen für Listenplätze des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Cottbus bewerben.
- (4) Für die Zusendung von Parteiinformationen an Freie Mitarbeiter/innen kann der Vorstand einen Beitrag erheben.

## § 10 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Alle Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens viermal im Kalenderjahr vom Vorstand einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Dem Verlangen ist schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen zu entsprechen.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied vierzehn Tage vorher schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. In dringenden Ausnahmefällen kann der Vorstand die Ladungsfrist verkürzen. Eine Verkürzung der Ladungsfristen ist bei Vorstandswahlen, Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder und Satzungsänderungen nicht zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (5) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die Versammlung keine abweichende Regelung trifft.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Wahlen gibt sich die Mitgliederversammlung eine Wahlordnung.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere: Wahl bzw. Abwahl des Kreisvorstandes, Wahl von Rechnungsprüfer/innen, Wahl des stellvertretenden Mitglieds im Landesfinanzrat, Entlastung des Vorstandes und des/der Schatzmeisters/in, Wahl der Delegierten zu den Organen des Landes- und Bundesverbandes, Satzungsänderungen, Aufstellung der Kandidat/inn/en für die Kommunalwahlen, Verabschiedung eines Haushaltsplanes und einer mittelfristigen Finanzplanung, Beschlussfassung über Wahlprogramme und die Einrichtung von Arbeitsgruppen.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

## § 11 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Vorsitzenden, einem Vorsitzenden, einem/einer Schatzmeister/in und zwei Beisitzer/inne/n. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Kreismitgliederversammlung einzeln in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.  
Eine Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder erfolgt nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands kommissarisch weiter.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und trifft die Entscheidungen zwischen den Mitgliederversammlungen. Er ist an die Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand koordiniert die Arbeit der Organe des Kreisverbandes sowie seiner gewählten öffentlichen Vertreter/innen. Er kann Aufgaben auf Mitglieder des Kreisverbandes übertragen.

- (3) Der Vorstand tagt mindestens sechs Mal im Jahr, seine Sitzungen sind in der Regel mitgliederöffentlich.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn und solange drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von einer Mitgliederversammlung (mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten) abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Ergänzungswahlen sollen dann in derselben Sitzung durchgeführt werden. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## § 12 GESCHLECHTERPARITÄT

Wahlverfahren sind so auszurichten, dass getrennt nach Frauen und Männern gewählt und die Mindestparität gewährleistet wird. Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen.

Sollte bei einer Wahl keine Frau für einen Platz kandidieren bzw. gewählt werden, kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Parität für diese Wahl aufheben.

## § 13 ARBEITSGRUPPEN

- (1) Die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand kann zur Bewältigung der politischen und organisatorischen Arbeit des Kreisverbandes Arbeitsgruppen einrichten.
- (2) Die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen steht allen Mitgliedern offen. Die Hinzuziehung von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.
- (3) Finanzielle und politische Aktivitäten der Arbeitsgruppen bedürfen einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bzw. des Vorstands.

## § 14 RECHNUNGSPRÜFER/INNEN

- (1) Von der Kreismitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind zuständig für die interne Überprüfung der Rechnungsabschlüsse, der Haushaltsführung und der Einhaltung der Finanzordnung. Über die Ergebnisse ihrer Überprüfung erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen sind nicht an Weisungen des Vorstands gebunden.
- (3) Sie haben jederzeit das Einsichtsrecht in alle Finanzunterlagen des Kreisverbandes.

## § 15 FINANZEN

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit spätestens auf der letzten Mitgliederversammlung eines Jahres einen Haushaltsplan für das folgende Jahr sowie eine Mittelfristige Finanzplanung. Der Haushaltsplan bedarf

- einer satzungsändernden Mehrheit, falls in ihm die Ausgaben die Einnahmen übersteigen.
- (2) Der/die Schatzmeister/in ist für die Verwendung der Mittel verantwortlich. Dabei ist er an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplan sowie an Beschlüsse des Vorstands gebunden. Der im Haushaltsplan für einen Ausgabentitel vorgesehene Betrag darf nicht um mehr als 15 Prozent überschritten werden, es sei denn, die Mitgliederversammlung genehmigt dies durch einen Nachtragshaushalt.
  - (3) Der Kreisverband unterhält ein Bankkonto, für das der/die Schatzmeister/in sowie ein vom Vorstand zu benennendes weiteres Vorstandsmitglied jeweils allein zeichnungsberechtigt sind.
  - (4) Im Rahmen des Haushaltsplanes erstattet der Kreisverband seinen Mitgliedern Kosten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an Gremiensitzungen und Tagungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entstehen. Die Erstattung von Kosten für die Teilnahme an politischen Seminaren, die der Fortbildung dienen, bedarf der Zustimmung des Vorstands. Den Vorstandsmitgliedern werden die Reisekosten erstattet, die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen. Erstattungen an die/den Schatzmeister/in bedürfen der Zustimmung eines/r Rechnungsprüfers/in.
  - (5) Für Erstattungen werden die entsprechenden Regeln des Landesverbands angewandt, solange der Kreisverband nicht mit satzungsändernder Mehrheit eine eigene Erstattungsordnung beschließt.

## § 16 SATZUNGSÄNDERUNG

- (1) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung durch eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.
- (2) Eine Abstimmung über Satzungsänderungsanträge ist nur dann zulässig, wenn die Mitglieder in der Ladung gemäß § 10 (3) von den Satzungsänderungsanträgen rechtzeitig in Kenntnis gesetzt worden sind.

## § 17 AUFLÖSUNG/VERSCHMELZUNG

- (1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen. Für eine solche Versammlung ist die verkürzte Ladungsfrist nicht möglich.
- (2) Bei Auflösung des Kreisverbandes fällt das vorhandene Vermögen an den Landesverband Brandenburg, soweit die Auflösungsversammlung nichts anderes beschließt.

## § 18 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Gleiches gilt für spätere Änderungen der Satzung.

Cottbus, den 20.01.2006

Zuletzt geändert am: 18.10.2013